

4.

ERSTE ÄNDERUNGSVERORDNUNG zur Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“ vom 06. Dezember 2014 im Landkreis Cuxhaven vom 29. November 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113), hat die Stadt Cuxhaven am 29. November 2018 verordnet:

Artikel 1 Änderung des Verordnungstextes

1. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „zuletzt geändert in Anhang II, Liste nach Artikel 20 der Beitrittakte, 16. Umwelt, C. Naturschutz, Abl. EG Nr. L 236 vom 23. September 2003, 667-703“ durch „zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ ersetzt.
2. Der § 1 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
In der Karte gemäß § 2 ist die Teilfläche des Naturschutzgebietes (NSG), die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
3. In § 1 Abs. 3 wird die Größenangabe des NSG von „ca. 892 ha“ auf „ca. 929 ha“ angepasst.
4. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000. Sie ist als gestrichelte schwarze Linie in grauem Band dargestellt. Sie orientiert sich überwiegend an Flurstücksgrenzen, Wegen, Waldgrenzen, Gräben und Nutzungsgrenzen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Cuxhaven – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
5. Der § 3 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a) bis m) wird wie folgt neu gefasst:
Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2140 Küstendünen mit Krähenbeere,
mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere der dominanten Namen gebenden Krähenbeere (*Empetrum nigrum*). Eingestreut sind andere Heide- und Magerrasenarten, wie Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Dolden-Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*). Die Küstendünen-Heide kommt mit zwei Flächen typisch auf Dünenkämmen vor, die zur Seemarsch abfallen, und ist trotz der inselartigen Lage innerhalb von Küstendünenwald frei von einwandernden Gehölzen, wie Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), der Anteil dünentypischer Gehölze, wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*), ist nur sehr gering.
 - b) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen,
mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Arnika (*Arnica montana*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Echter Ehrenpreis (*Veronica officinalis*), Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und Borstgras (*Nardus stricta*). Der Borstgrasrasen weist eine hohe Anzahl typischer Pflanzenarten ohne Störungszeiger bei intaktem Wasserhaushalt auf. Das Gehölzaufkommen ist gering. Die regelmäßige extensive Nutzung (Beweidung bzw. Mahd) ist zielentsprechend optimiert.
und der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - c) 2180 Bewaldete Küstendünen,
mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere den Arten des Eichen-Mischwalds armer, trockener Sandböden auf Küstendünen, wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Sand-Birke (*Betula pendula*). Gebietsfremde Gehölze, wie Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), sind nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Die Strauchschicht ist geprägt durch Naturverjüngung aus den bestandsbildenden Baumarten. Die Krautschicht besteht aus Magerrasenarten, wie Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Draht-Schmiehe (*Deschampsia flexuosa*). Der Waldbestand ist vielschichtig, seeseits geprägt durch Windschur und bietet mit stehendem und liegendem Totholz den charakteristischen Tierarten, wie brütenden und durchziehenden Vögeln sowie zahlreichen Arten der Wirbellosen einen optimalen Lebensraum.
 - d) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen,
mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere der dominanten bestandsprägenden Besenheide (*Calluna vulgaris*), und eingestreuten Heide- und Magerrasenarten, wie Englischer Ginster (*Genista anglica*) und Behaarter Ginster (*Genista pilosa*). Die strukturreiche Besenheide-Heide mit eingestreuten Sandstellen hebt sich mit einem kleinflächigen Bestand auf einem Dünenfeld aus umgebender, großflächiger Krähenbeerheide heraus, ist weitgehend frei von einwandernden Gehölzen, wie Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*), und bietet damit einen optimalen Heidetriftstein. Einwandernde Gehölze wie Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind nicht vorhanden.
 - e) 2320 Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen,
mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere der dominanten Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*) und Glocken-Heide (*Erica tetralix*). Die Heide ist vorhanden in allen Altersphasen und weitgehend frei von einwandernden Gehölzen. Der großflächige Krähenbeerheidekomplex auf dem Dünenfeld in der Sahlenburger Heide zeichnet sich dadurch aus, dass er von offenen Sandwegen durchzogen wird, an deren Rändern kleinflächig Magerrasen mit Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) vorkommen. Dieses Mosaik aus Heide- und Magerrasenvegetation und offenen Sandflächen bietet den charakteristischen Tierarten, wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie zahlreichen Arten der Wirbellosen einen optimalen Lebensraum.
 - f) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen,
mit ihren charakteristischen Arten, wie dem Namen gebenden Silbergras (*Corynephorus canescens*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*), Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Kleiner Sauer-Ampfer (*Rumex acetosella*), *Polytrichum piliferum* und Strauchflechten zeigen die Trockenheit und Nährstoffarmut des Standortes auf dem Dünenfeld in der Sahlenburger Heide. Ein Mosaik aus arten- und strukturreichen Silbergrasrasen und Offenbodenbereichen bietet den charakteristischen Tierarten, wie zahlreichen Arten der Wirbellosen, einen optimalen Lebensraum.
 - g) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffarme Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften,
mit ihren charakteristischen Arten, wie Quirlige Knorpelmiere (*Illecebrum verticillatum*), Knäuel-Binse (*Juncus bulbosus*) und Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*). Die so genannten unbeweideten Schlatts in der Altenwalder Heide sind als typische nährstoffarme Stillgewässer der Geest mit guter Habitatausstattung bedeutsame Lebensräume und Trittsteine.
 - h) 3160 Dystrophe Stillgewässer,
mit ihren charakteristischen Arten, wie Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Torfmoos (*Sphagnum spec.*) sowie Wasserpflanzen, wie Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*). Der Lebensraumtyp befindet sich vereinzelt am Kahle Berg sowie in der Altenwalder Heide. Die unbeweideten Stillgewässer, die zahlreichen Libellenarten, darunter der gefährdeten Leucorrhinia pectoralis, einen optimalen Lebensraum bieten, sind über ausgedehnte Verlandungsbereiche mit den umliegenden Feuchtheideflächen und Borstgrasrasen verbunden.

- i) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide, mit ihren charakteristischen Arten, wie der Namen gebenden Glockenheide (*Erica tetralix*), Deutsche Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Lungenzian (*Gentiana pneumonanthe*) sowie Kriech-Weide (*Salix repens*). Der Lebensraumtyp in verschiedenen Altersphasen findet sich verteilt am Kahle Berg, im Holter Steertmoor sowie in der Altenwalder Heide. Die Feuchtheideflächen sind geprägt von der Glockenheide, dabei artenreich und weitgehend frei von einwandernden Gehölzen und bieten u.a. der Kreuzotter einen optimalen Lebensraum.
- j) 4030 Trockene Heiden, mit ihren charakteristischen Arten, wie den vegetationsbestimmenden Arten Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie eingestreut Englischer Ginster (*Genista anglica*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Magerrasenarten, wie Sand-Segge (*Carex arenaria*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Dolden-Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*) und Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*). In den vereinzelt vorkommenden Feuchten Heiden treten Feuchtezeiger, wie Glockenheide (*Erica tetralix*) und Hirse-Segge (*Carex panicea*) hinzu. Trockene Heiden in verschiedenen Altersphasen kommen großflächig in der Sahlenburger, der Holter und der Altenwalder Heide vor. Verbuschung und Vergrasung sind gering und auch unter lichtem Kiefernbestand dominiert die Heidevegetation. Mit Kleinstrukturen, wie offenen Sandflächen im Bereich von Wegen, eingestreuten Magerrasen sowie standortgerechten Gebüsch mit geringer Deckung bilden die Trockenheiden einen optimalen Lebensraum für Brutvögel, wie Ziegenmelker und Steinschmätzer, für Reptilien, wie Zauneidechse und Schlingnatter, sowie für zahlreiche Arten der Wirbellosen.
- k) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, mit ihren charakteristischen Arten, wie Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Sphagnum-Arten, beigemischt Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*). Der Lebensraumtyp findet sich als Verlandungsgebiet an fast allen Schlatts im Bereich der Altenwalder Heide. Die Standorte sind gut mit Oberflächenwasser versorgt und die Vegetation setzt sich ohne nennenswerte Verbuschung aus zahlreichen lebensraumtypischen Arten zusammen.
- l) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften, mit ihren charakteristischen Arten, wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) sowie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*). Der Lebensraumtyp findet sich kleinflächig am Kahle Berg sowie in einigen der Schlatts in der Altenwalder Heide. Die Standorte sind gut mit Oberflächenwasser versorgt und weisen eine für den nährstoffarmen Standort typische Vegetation mit vollständigem Arteninventar auf.
- m) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere der Namen gebenden dominierenden Hauptbaumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie die begleitenden Baumarten, wie Hänge-Birke (*Betula pendula*), sowie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*) als Pionierbaumarten in geringen Anteilen. Die lebensraumtypischen Arten der Strauch- und Krautschicht, wie Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und Magerrasenarten, sind zahlreich vorhanden. Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten, wie Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sowie von Nährstoffzeigern ist sehr gering. Diese Wälder bieten zahlreichen Brutvogelarten, wie Gartenbaumläufer, einen optimalen Lebensraum.
6. Der § 3 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:
..... in einer langfristig überlebensfähigen Population in mäßig sauren und mäßig nährstoffreichen Gewässern und Moorgewässern mit sich ungestört entwickelnder Submers- und Schwimmblattvegetation und strukturreichem Aufbau von Binsen- und Simsenbeständen sowie mit Schwimmendem Laichkraut und freien Wasserflächen. Die Gewässer sind frei von jeglicher Beweidung.
7. In § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
8. In § 4 Abs. 1 wird „§ 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG“ durch „§ 23 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 3 wird „§ 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG“ durch „§ 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG“ ersetzt.
10. Der § 4 Abs. 3 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„im NSG und außerhalb in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Hubschraubern), abgesehen von Notfallsituationen, zu starten und zu landen.“
11. Der § 4 Abs. 3 Ziffer 7 wird wie folgt ergänzt: „sowie für Jagd-, Rettungs- und Hütehunde bei Ausführung ihrer Funktion;“
12. In § 5 Satz 1 werden die Worte „des § 24 Abs. 2 NNatG und“ gestrichen.
13. In § 5 Ziffern 1b, 2, 6, 8, 9, 13, 22 und 23 wird jeweils das Wort „oberen“ durch „zuständigen“ ersetzt.
14. In § 5 Ziffer 6 wird der 2. Halbsatz wie folgt neu gefasst: „sowie der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Flurstück 224/1, Flur 1 der Gemarkung Holte-Spangen vorhandenen stationären baulichen Anlagen und Einrichtungen der Imkerei.“
15. Der § 5 Ziffer 8 wird wie folgt ergänzt: „sowie Untersuchungen und Maßnahmen nach dem mit dem Bund und Land abgestimmten Naturerbe-Entwicklungsplan auf den im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH befindlichen Flächen.“
16. Der § 5 Ziffer 10 wird wie folgt neu gefasst:
die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen Wälder, jedoch
a) ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald durch Pflanzung,
b) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
c) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten [insbesondere Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)],
d) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme des Einsatzes von Lockstoff-Fallen, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist; Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) können im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde punktuell eingesetzt werden,
e) auf Flächen in öffentlichem Eigentum zusätzlich ohne Düngung und ohne Anwendung von Kalkungsmitteln,
f) auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe n) ist die forstwirtschaftliche Nutzung im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, für solche im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH befindlichen Waldflächen richtet sich die forstwirtschaftliche Nutzung nach dem mit dem Bund und dem Land abzustimmenden Naturerbe-Entwicklungsplan.
17. In § 5 Ziffer 11 wird der Wortlaut „den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorhandenen Ackerflächen“ durch folgenden ersetzt: „der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche“.
18. Der § 5 Ziffer 16 wird wie folgt ergänzt:
„bei sachgerechter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange“.
19. Der § 5 Ziffer 18 wird wie folgt neu gefasst:
„das Anlegen von Futterplätzen außerhalb der wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1 in Notzeiten des Wildes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.“
20. Der § 5 Ziffer 21 wird wie folgt ergänzt:
„bei sachgerechter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange“.
21. § 5 Ziffer 24 (neu hinzugefügt):
Der Einsatz von Drohnen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land-

oder Forstwirtschaft ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

22. § 5 Ziffer 25 (neu hinzugefügt):
Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
23. In § 6 Abs. 1 Ziffer 2 wird das Wort „obere“ durch „zuständige“ ersetzt.
24. Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Für die Flächen der DBU Naturerbe GmbH ist der mit Bund und Land abgestimmte Naturerbe-Entwicklungsplan maßgebend.
25. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
26. Es wird ein neuer Paragraph 8 „Anordnungsbefugnis“ wie folgt eingefügt:

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

27. Durch das Einfügen des neuen Paragraphen 8 wird die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen angepasst.

28. § 9 (ehemals § 8) wird wie folgt neu gefasst:
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

29. § 9 wird zu § 10.

30. § 10 wird zu § 11. Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.“

Artikel 2 Änderung der Karte zum Naturschutzgebiet

Die „Karte zur Verordnung vom 06. Dezember 2004 über das Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“ wird durch die „Karte zur Ersten Änderungsverordnung vom 29. November 2018 über das Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 07. Dezember 2018
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 1 v. 10.1.2019 S. 15 -